

V0348/24

Grundsatzbeschluss zu den Kriterien zur Verwendung von Poolstellen
(Referent: Herr Kuch)

Antrag:

Das Instrument der Poolstellen, das mit der Vorlage V514/20 am 11.11.2020 durch den Stadtrat beschlossen wurde, und die zu deren Verwendung festgelegten Kriterien, die mit der Vorlage V741/20 am 14.12.2020 ebenfalls durch den Stadtrat genehmigt wurden, werden unverändert beibehalten.

Bernd Kuch
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadtrat	14.05.2024	Entscheidung
----------	------------	--------------

Stadtrat vom 14.05.2024

*Die Anträge der Verwaltung **V0152/24/1**, **V0171/24** und **V0348/24** sowie der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion **V0230/24** werden gemeinsam diskutiert und behandelt.*

Oberbürgermeister Dr. Scharpf erläutert die beiden Stellenplananträge sowie den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion. Bei der Schaffung von zwei neuen Planstellen in der Wohnungsbauförderung habe die Stadtverwaltung nach erneuter Prüfung festgestellt, dass es sich hier um keinen Fall nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO handle. Die Kriterien für eine Poolstelle seien dagegen erfüllt. Zudem werde nun nur noch eine Poolstelle seitens der Verwaltung beantragt. Bei Bedarf würde die zuständige Fachreferentin genauer auf die Begründung eingehen können. Was die Schaffung von drei Planstellen im Bürgeramt angehe, würde man dabei bleiben, diese über Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO zu beschließen, da hier die Voraussetzungen einer Gesetzesänderung erfüllt seien. Weiter würde der Stadtrat heute darüber entscheiden, wie man generell mit dem Thema Verwendung von Poolstellen in Zukunft umgehen möchte.

Stadtrat Ettinger teilt mit, dass die FDP-Stadtratsfraktion mit den Anträgen der Verwaltung mitgehen könne, allerdings mit der Bitte bei allen beantragten Stellen einen KW-Vermerk zu hinterlegen.

Stadtrat Wittmann erläutert den CSU-Stadtratsantrag mit dem konkreten Hinweis darauf, dass es bei dem Antrag grundsätzlich nicht darum gehe, alle Stellen nach Art. 68 Abs. 3 Nr.

2 GO durch Poolstellen ersetzen zu wollen. Da die Stadtverwaltung inzwischen eingesehen habe, dass die beiden Stellen in der Wohnungsbauförderung nichts mit dem Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO zu tun haben, sondern diese eigentlich nur über die Poolstellen beantragt werden können, beantrage die CSU-Stadtratsfraktion infolgedessen nur noch, die drei Stellen im Bürgeramt ebenfalls über die Poolstellen zu besetzen.

Oberbürgermeister Dr. Scharpf antwortet, dass er immer noch nicht von der Sinnhaftigkeit des CSU-Stadtratsantrags überzeugt sei. Selbst wenn man die drei Stellen im Bürgeramt aus den Poolstellen nehme, würden diese drei Stellen regulär im nächsten Schritt als Stellenantrag in den Haushaltsbeschluss mit einfließen. Insofern würde man nichts dazu gewinnen.

Stadtrat Wittmann entgegnet, dass man aber auch nichts verlieren würde. Insgesamt würden 15 Poolstellen zur Verfügung stehen. Eine Besetzung aus den Poolstellen würde seiner Ansicht nach der Konsolidierung Rechnung tragen.

Abstimmung über den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion:

Mit Mehrheit der Stimmen abgelehnt.

Abstimmung über den Antrag der Verwaltung V0152/24/1

Mit allen Stimmen:

Entsprechend dem Antrag genehmigt.

Abstimmung über den Antrag der Verwaltung V0171/24

Gegen die Stimmen der CSU-Stadtratsfraktion

entsprechend dem Antrag genehmigt.

Protokollanmerkung des Referats I:

Der Beschluss ist für die Verwaltung in dieser Form nicht vollziehbar, da weder ein Datum für den Vollzug des KW-Vermerks noch Sachgründe für die Befristung der Stellen beschlossen wurden. In Abstimmung mit Oberbürgermeister Dr. Scharpf wurde die OEPE daher im Nachgang der Sitzung beauftragt, sich mit den beiden betroffenen Fachämtern in Verbindung zu setzen, um einen zweckdienliches KW-Datum und einen überprüfbaren Sachgrund auszuarbeiten. Das Ergebnis soll dem Stadtrat in der Sitzung am 22.10.2024 mit der Beschlussvorlage zum personalwirtschaftlichen Stellenplan 2025 zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Stellen werden unabhängig davon sofort ausgeschrieben.